



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Oktober 2003

Nummer 46

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203011	12. 9. 2003	Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen im Bereich der Justiz	600
20320	9. 10. 2003	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO)	605
224	29. 9. 2003	Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes und über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	602
2251	19. 9. 2003	Satzung über den Ersatz notwendiger Aufwendungen und Auslagen der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) – Aufwendungsersatzsatzung (KJMAES) –	603
311	23. 9. 2003	Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst – VO – § 22c GVG)	603
77	6. 12. 2002	Änderung der Satzung für den Ruhrverband	604
77	3. 7. 2003	Änderung der Satzung für den Niersverband	604
	7. 10. 2003	Genehmigung der 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Emmerich	605
	7. 10. 2003	Genehmigung der 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Hünxe	605
	7. 10. 2003	Genehmigung der 20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Kalkar	606
	7. 10. 2003	Genehmigung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Städte Kamp-Lintfort und Moers	606

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

203011

**Verordnung
zur Änderung von Verordnungen
über die Ausbildung und Prüfung
für Laufbahnen im Bereich der Justiz
Vom 12. September 2003**

Auf Grund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 242), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

**Artikel 1
Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Amtsanwaltsdienst**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. August 1985 (GV. NRW. S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1997 (GV. NRW. S. 204), wird wie folgt geändert:

1

§ 9 wird wie folgt geändert:

1.1

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Lehrgang wird durch das Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die Leitung des Lehrgangs obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz. Sie oder er kann eine Lehrkraft mit Aufgaben der Lehrgangsleitung betrauen.“

1.2

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Besteht ein gemeinsamer Lehrgang für Bedienstete aus mehreren Ländern, so berichtet die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz dem Justizministerium jährlich so früh wie möglich, spätestens zwei Monate vor Beginn des Lehrgangs, welche Lehrkräfte bei der Durchführung des Lehrgangs auf welchen Lehrgebieten Verwendung finden sollen. Das Justizministerium genehmigt den beabsichtigten Lehrkräfteeinsatz nach Anhörung der Landesjustizverwaltungen der an dem Lehrgang beteiligten Bundesländer, soweit gegen ihn keine Bedenken bestehen. Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft erstellt im Benehmen mit den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten den Lehrplan, stellt den Stundenplan auf und sorgt für einen ordnungsgemäßen Unterricht.“

1.3

In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „dem Lehrgangsleiter“ durch die Wörter „der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft“ ersetzt.

2

In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „den Leiter des Lehrgangs“ durch die Wörter „die Leiterin oder den Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Gerichtsvollzieherdienst**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1985 (GV. NRW. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2001 (GV. NRW. S. 795) wird wie folgt geändert:

1

§ 12 wird wie folgt geändert:

1.1

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Lehrgang wird durch das Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die Leitung des Lehrgangs obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz. Sie oder er kann eine Lehrkraft mit Aufgaben der Lehrgangsleitung betrauen.“

1.2

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Lehrkräfte sind aus Kreisen der Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes, des gehobenen Dienstes und des Gerichtsvollzieherdienstes auszuwählen. Zur Unterrichtserteilung können auch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, Beamtinnen oder Beamte der Finanzverwaltung sowie Personen aus Handel und Wirtschaft als Lehrkräfte herangezogen werden. Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft erstellt im Benehmen mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte den Lehrplan, stellt den Stundenplan auf und sorgt für einen ordnungsgemäßen Unterricht.“

1.3

In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „dem Lehrgangsleiter“ durch die Wörter „der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft“ ersetzt.

2

In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „den Leiter des Lehrgangs“ durch die Wörter „die Leiterin oder den Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft“ ersetzt.

3

§ 20 wird wie folgt geändert:

3.1

In Absatz 2 werden

3.1.1

in Satz 1 die Wörter „der Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte Monschau“ durch die Wörter „des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen“ ersetzt;

3.1.2

in Satz 3 die Wörter „den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln“ durch die Wörter „die Leiterin oder den Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz“ ersetzt.

3.2

In Absatz 4 werden die Wörter „Leitung oder eine“ durch die Wörter „Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz oder eine von ihr oder ihm beauftragte“ ersetzt.

3.3

In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Leitung des Gerichtsvollzieherlehrgangs II“ durch die Wörter „Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz oder einer von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft“ ersetzt.

**Artikel 3
Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den mittleren Justizdienst**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Januar 2000 (GV. NRW. S. 44) wird wie folgt geändert:

1
§ 10 wird wie folgt geändert:

1.1

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Auf den Unterricht und die Übungen sind wöchentlich mindestens durchschnittlich sechs Stunden zu verwenden. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte können vereinbaren, dass der Unterricht und die Übungen landesweit in einer zentral gelegenen Justizbehörde durchgeführt werden. Sie können ferner mit Genehmigung des Justizministeriums vereinbaren, dass der Unterricht und die Übungen abweichend von Satz 1 in Blockform durchgeführt werden.“

1.2

Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere bestimmt die Ausbildungsleitung; sie bestellt die Unterrichtsleitung sowie die Lehrkräfte. Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft erstellt im Benehmen mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte den Lehrplan für den Begleitunterricht und erstellt die erforderlichen Unterrichtsmaterialien. § 8 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.“

1.3

Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„Das Justizministerium kann die Durchführung des Begleitunterrichts und der Übungen dem Ausbildungszentrum der Justiz übertragen. In diesem Fall entscheidet dessen Leiterin oder Leiter darüber, in welchen Räumlichkeiten der Unterricht und die Übungen stattfinden und inwieweit dies in Blockform geschieht; Absatz 4 Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung. Abweichend von Absatz 5 Satz 1 bestimmt die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz in diesem Fall die weiteren Einzelheiten der Unterrichtsgestaltung und -durchführung und verteilt die Unterrichtsaufgaben auf die Lehrkräfte des Ausbildungszentrums.“

2

§ 11 wird wie folgt geändert:

2.1

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachlehrgänge werden durch das Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die Leitung der Lehrgänge obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz. Sie oder er kann eine Lehrkraft mit Aufgaben der Lehrgangsleitung betrauen. Der Fachlehrgang I soll den Anwärterinnen und Anwärtern die erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln. Im Fachlehrgang II werden die in der bisherigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse ergänzt und vertieft.“

2.2

In Absatz 2 wird folgender neuer Satz vorangestellt:

„Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft erstellt im Benehmen mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte den Lehrplan, stellt den Stundenplan auf und sorgt für einen ordnungsgemäßen Unterricht.“

2.3

In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Lehrgangsleitung“ durch die Wörter „Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft“ ersetzt.

3

§ 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anwärterinnen und Anwärter sind zu beurteilen

- a) am Ende des ersten und des dritten bis fünften Ausbildungsabschnitts (§ 7a) und c)) durch die Leitung der Beschäftigungsbehörde,
- b) am Ende des zweiten und des sechsten Ausbildungsabschnitts (§ 7 b) und d)) durch die Leiterin oder den

Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft,

- c) am Ende des Begleitunterrichts (§ 10) nach dem ersten sowie nach dem dritten bis fünften Ausbildungsabschnitt durch die Unterrichtsleitung, im Falle des § 10 Abs. 6 durch die Leiterin oder den Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft.“

4

§ 17 wird wie folgt geändert:

4.1

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Justizausbildungsstätte Brakel“ durch die Wörter „das Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

4.2

In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Leitung der Justizausbildungsstätte Brakel“ durch die Wörter „Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft“ ersetzt.

4.3

In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „der Justizausbildungsstätte Brakel“ durch die Wörter „dem Ausbildungszentrum der Justiz“ ersetzt.

4.4

In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Leitung der Justizausbildungsstätte Brakel“ durch die Wörter „Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz oder einer von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft“ ersetzt.

5

§ 29 wird wie folgt geändert:

5.1

In Absatz 2 Ziffer 1 werden die Wörter „zentral in der Justizausbildungsstätte Brakel“ durch die Wörter „durch das Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

5.2

In Absatz 3 werden die Wörter „zentral in der Justizausbildungsstätte Brakel“ durch die Wörter „durch das Ausbildungszentrum der Justiz“ ersetzt.

6

§ 30 wird wie folgt geändert:

6.1

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Leitung des Lehrgangs obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen. Sie oder er kann eine Lehrkraft mit Aufgaben der Lehrgangsleitung betrauen. Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft erstellt im Benehmen mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte den Lehrplan, stellt den Stundenplan auf und sorgt für einen ordnungsgemäßen Unterricht.“

6.2

In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Lehrgangsleitung“ durch die Wörter „Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft“ ersetzt.

7

§ 31 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die praktische Einweisung ist durch planmäßigen Unterricht zu ergänzen. Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft erstellt im Benehmen mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte den Lehrplan für den planmäßigen Unterricht und erstellt die erforderlichen Unterrichtsmaterialien. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Das Nähere zur Durchführung des Lehrplans bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesge-

richte können vereinbaren, dass der Unterricht landesweit in einer zentral gelegenen Justizbehörde durchgeführt wird.“

Artikel 4
Änderung
der Ausbildungsordnung
für den Justizwachmeisterdienst

Die Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1985 (GV. NRW. S. 436), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2001 (GV. NRW. S. 195), wird wie folgt geändert:

1

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die praktische Ausbildung wird durch einen Lehrgang ergänzt, der dem Anwärter die erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln soll. Der Lehrgang wird durch das Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die Leitung der Lehrgänge obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz. Sie oder er kann eine Lehrkraft mit Aufgaben der Lehrgangsleitung betrauen. Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft erstellt im Benehmen mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte den Lehrplan, stellt den Stundenplan auf und sorgt für einen ordnungsgemäßen Unterricht.“

2

In § 9 Abs. 2 werden die Wörter „dem Lehrgangsleiter“ durch die Wörter „der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft“ ersetzt.

3

In § 10 Abs. 1 werden die Angaben „der Lehrgangsleiter (§ 8 Abs. 1 Satz 4)“ durch die Angaben „die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft (§ 8 Abs. 1 Sätze 3 und 4)“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Verordnung
über den prüfungserleichterten Aufstieg
in den gehobenen Justizdienst

Die Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 1987 (GV. NRW. S. 69), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2000 (GV. NRW. S. 608), wird wie folgt geändert:

1

§ 2 wird wie folgt geändert:

1.1

Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

„einem durch das Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen durchzuführenden dreimonatigen Einführungslehrgang“.

1.2

In Absatz 3 werden die Wörter „zentral in der Justizausbildungsstätte Brakel“ durch die Wörter „durch das Ausbildungszentrum der Justiz“ ersetzt.

2

§ 3 wird wie folgt geändert:

2.1

Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„Die Leitung des Lehrgangs obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen. Sie oder er kann eine Lehrkraft mit Aufgaben der Lehrgangsleitung betrauen. Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft erstellt im

Benehmen mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte den Lehrplan, stellt den Stundenplan auf und sorgt für einen ordnungsgemäßen Unterricht.“

2.2

In Absatz 3 werden

2.2.1

in Satz 2 die Wörter „dem Lehrgangsleiter“ durch die Wörter „der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft“,

2.2.2

in Satz 3 die Wörter „in der Justizausbildungsstätte Brakel“ durch die Wörter „durch das Ausbildungszentrum der Justiz“ ersetzt.

3

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Anschluss an den Einführungslehrgang wird die praktische Einweisung durch planmäßigen Unterricht ergänzt. Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft erstellt im Benehmen mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte den Lehrplan für den planmäßigen Unterricht und erstellt die erforderlichen Unterrichtsmaterialien. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Das Nähere zur Durchführung des Lehrplans bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte können vereinbaren, dass der Unterricht landesweit in einer zentral gelegenen Justizbehörde durchgeführt wird.“

4

§ 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

4.1

In Satz 1 werden die Wörter „der Justizausbildungsstätte Brakel“ durch die Wörter „des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

4.2

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Beauftragung der Lehrkräfte mit der Erstellung der Prüfungsaufgaben und der Musterlösungen erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz.“

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. September 2003

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2003 S. 600

224

Bekanntmachung
des In-Kraft-Tretens des Übereinkommens
zum Schutz des archäologischen Erbes
und über den Geltungsbereich des
Europäischen Übereinkommens
zum Schutz archäologischen Kulturguts

Vom 29. September 2003

Das Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes und über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts ist gemäß seines Artikels 14 Abs. 3 für Deutschland am 23. Juli 2003 in Kraft getreten (BGBl. II S. 309). Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat dem Übereinkommen bereits in seiner Sitzung am 14. September 1995 zugestimmt.

Düsseldorf, den 29. September 2003

Die Landesregierung
Der Ministerpräsident
(L. S.) Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2003 S. 602

2251

**Satzung
über den Ersatz notwendiger Aufwendungen
und Auslagen der Mitglieder der
Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
– Aufwendungsersatzsatzung (KJMAES) –**

Vom 19. September 2003

Aufgrund § 14 Abs. 7 des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 10./27. September 2002 (GV. NRW. 2003 S. 84) erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung konkretisiert den Anspruch der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) nach § 14 Abs. 7 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen und Auslagen durch die Landesmedienanstalten.

§ 2

**Persönlicher und sachlicher Umfang
des Ersatzanspruchs**

(1) Als Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen und Auslagen erhält ein Mitglied der KJM, das nicht aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten entsandt ist, von den Landesmedienanstalten ab 1. April 2003 monatlich einen pauschalen Geldbetrag (Monatspauschale), Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung.

(2) Ein Mitglied der KJM, das aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten entsandt ist, erhält von der Landesmedienanstalt, in deren Dienst es steht oder bei der es angestellt ist, Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen und Auslagen nach Maßgabe der für sein Dienst- oder Arbeitsverhältnis geltenden Vorschriften. Die Reisekostenvergütung richtet sich nach § 5.

(3) Ein weiter gehender Ersatz von Aufwendungen und Auslagen findet nicht statt, eine Entschädigung für Verdienstausfall ist ausgeschlossen.

§ 3

Monatspauschale

(1) Die Höhe der Monatspauschale beträgt für ein ordentliches Mitglied 400 € und für ein stellvertretendes Mitglied 200 €.

(2) Die Monatspauschale wird für jeden Monat gezahlt, in dem die Mitgliedschaft besteht. Sie ist am 1. des jeweils folgenden Monats fällig. Wird die Monatspauschale nach Fälligkeit gezahlt, besteht kein Anspruch auf Verzinsung.

§ 4

Sitzungsgeld

(1) Die Höhe des Sitzungsgelds beträgt 100 €.

(2) Der Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht durch Teilnahme an einer Sitzung der KJM und eines Prüfungsausschusses. Ein stellvertretendes Mitglied erhält nur Sitzungsgeld, wenn es bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds oder auf ausdrückliche Einladung durch den Vorsitzenden der KJM an der Sitzung teilnimmt. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Reisekostenvergütung

(1) Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Bundesreisekostenrecht. Bei der Fahrkostenerstattung kommt die höchste Einstufung nach § 5 Abs. 1 BRKG zur Anwendung. Tagegeld wird neben dem Sitzungsgeld nicht gewährt.

(2) Dienstreisen sind durch den Vorsitzenden der KJM zu genehmigen. Die Einladung zu einer Sitzung gilt als Genehmigung der Dienstreise zum Ort der Sitzung. Bei einem stellvertretenden Mitglied gilt dies nur, wenn das ordentliche Mitglied, der Vorsitzende oder der Leiter der Geschäftsstelle dem stellvertretenden Mitglied den Eintritt des Verhinderungsfalls mitgeteilt hat.

(3) Anreisen zu einer Sitzung der KJM aus dem Ausland sind bis zur Höhe der Reisekosten für eine Anreise vom Wohnort des Mitglieds vergütungsfähig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. September 2003

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien (LfM)

i. V.
Dr. Jürgen Brautmeier

– GV. NRW. 2003 S. 603

311

**Verordnung
über die Zusammenfassung von Geschäften
des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Bereitschaftsdienst – VO – § 22c GVG)**

Vom 23. September 2003

Auf Grund des § 22c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2855), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 22c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 16) wird verordnet:

§ 1

Gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan

Für folgende Amtsgerichte wird ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt:

im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Landgerichtsbezirk Krefeld

für die Amtsgerichte Kempen und Nettetal,

im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Landgerichtsbezirk Arnsberg

für die Amtsgerichte Menden und Werl,

für die Amtsgerichte Brilon, Marsberg und Medebach,

für die Amtsgerichte Meschede und Schmallenberg,

für die Amtsgerichte Soest und Warstein,

Landgerichtsbezirk Bochum

für die Amtsgerichte Bochum und Witten,

für die Amtsgerichte Herne und Herne-Wanne,

Landgerichtsbezirk Essen

für die Amtsgerichte Dorsten und Gladbeck,

Landgerichtsbezirk Hagen

für die Amtsgerichte Altena, Meinerzhagen und Plettenberg,

Landgerichtsbezirk Paderborn
für die Amtsgerichte Delbrück und Paderborn,

Landgerichtsbezirk Siegen
für die Amtsgerichte Lennestadt und Olpe,

im Oberlandesgerichtsbezirk Köln
Landgerichtsbezirk Aachen
für die Amtsgerichte Düren und Schleiden.

§ 2

Konzentration des Bereitschaftsdienstes

Die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes werden zugewiesen:

im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
Landgerichtsbezirk Bielefeld

dem Amtsgericht Bielefeld
für die Amtsgerichte Bielefeld, Bünde, Gütersloh, Halle (Westf.), Herford, Lübbecke, Minden, Bad Oeynhausen, Rahden und Rheda-Wiedenbrück;

im Oberlandesgerichtsbezirk Köln
Landgerichtsbezirk Bonn
dem Amtsgericht Bonn
für die Amtsgerichte Bonn und Königswinter,

Landgerichtsbezirk Köln
dem Amtsgericht Bergisch Gladbach
für die Amtsgerichte Bergisch Gladbach und Wermelskirchen,
dem Amtsgericht Gummersbach
für die Amtsgerichte Gummersbach und Wipperfürth.

§ 3

Aufhebungsvorschrift

Die Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 22c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. Januar 1995 (GV. NRW. S. 39) und die Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1995 (GV. NRW. S. 128) werden aufgehoben.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. September 2003

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Gerhards

-GV. NRW. 2003 S. 603

77

Änderung der Satzung für den Ruhrverband Vom 6. Dezember 2002

Die Verbandsversammlung hat auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz – RuhrVG) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), am 6. Dezember 2002 beschlossen, die Satzung für den Ruhrverband vom 22. März 1996 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 2002 (GV. NRW. S. 119), wie folgt zu ändern:

1. In § 24 werden in der Überschrift die Wörter „und § 41 Abs. 7“ gestrichen.
2. In § 24 Abs. 1 werden die Wörter „und § 41 Abs. 7“ gestrichen.
3. In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „von § 41 Abs. 7 RuhrVG“ durch die Wörter „des gemäß Absatz 3 auf die Wasserentnehmer entfallenden Anteils“ ersetzt.
4. In § 24 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „noch“ gestrichen.
5. § 24 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Verhältnis der sich daraus ergebenden Kosten zu den Kosten, die dem Verband insgesamt aus der Erfüllung der ihm in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 RuhrVG übertragenen Aufgaben erwachsen, bestimmt den Anteil der Wasserentnehmer an den allgemeinen Reinhaltungsbeiträgen; dieser Kostenanteil beträgt ab dem Wirtschaftsjahr 2004 6 Prozent und verbleibt auf diesem Niveau, bis eine Änderung der seiner Ermittlung zu Grunde liegenden Faktoren eine Anpassung erfordert.“
6. Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Neufassung der Satzung bekannt zu geben.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des RuhrVG gegen die Änderung der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Vorstand hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Juli 2003 – IV-6.53.42.10 – gemäß § 11 Abs. 2 RuhrVG genehmigte Satzungsänderung sowie der Hinweis gemäß § 11 Abs. 5 RuhrVG wird hiermit gemäß § 11 Abs. 4 RuhrVG bekannt gemacht.

Essen, den 29. September 2003

Der Vorsitzende des Vorstandes
Bonger

– GV. NRW. 2003 S. 604

77

Änderung der Satzung für den Niersverband Vom 3. Juli 2003

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Niersverband vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), am 3. Juli 2003 beschlossen, die Satzung des Niersverbandes vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, ber. S. 1070), zuletzt geändert durch Beschluß der Verbandsversammlung vom 13. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 860) wie folgt zu ändern:

§ 20 wird wie folgt geändert:

„§ 20
Beiträge für die Rückführung
ausgebauter oberirdischer Gewässer
in einen naturnahen Zustand
(§ 2 Abs. 1 Nr. 3 NiersVG)

Für die Aufwendungen des Niersverbandes zur Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand (Renaturierung) werden zunächst die übrigen Beitragsgruppen nach ihrem Vorteil herangezogen. Die verbleibenden Aufwendungen werden gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 NiersVG auf die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 NiersVG umgelegt.“

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Niersverbandes kann gegen die Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. September 2003 – IV – 6-53.48.43 – gemäß § 11 Abs. 2 NiersVG genehmigte Satzung sowie der Hinweis nach § 11 Abs. 5 NiersVG werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 bekanntgemacht.

Viersen, den 16. September 2003

Der Vorstand
Professor Melsa

– GV. NRW. 2003 S. 604

20320

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO)

Vom 9. Oktober 2003

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NRW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO) vom 28. Mai 1998 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2003 (GV. NRW. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Der Gebührenanteil beträgt 65,8 vom Hundert der im Kalenderjahr 2001 eingenommenen Gebühren und 51,6 vom Hundert der im Kalenderjahr 2002 eingenommenen Gebühren.“

2. In § 3 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Der Höchstbetrag der für das Kalenderjahr 2001 zu überlassenden Gebührenanteile beträgt 54.400 DM, der Höchstbetrag für das Kalenderjahr 2002 beträgt 23.370 Euro.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 2003

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2003 S. 605

Genehmigung der 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Emmerich

Vom 7. Oktober 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2003 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Emmerich beschlossen (Flächentausch GIB in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 7. Oktober 2003 – V.2 – 30.15.02.25 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Kleve und der Stadt Emmerich zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Oktober 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2003 S. 605

Genehmigung der 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Hünxe

Vom 7. Oktober 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2003 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regie-

rungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Hünxe beschlossen (Nachfolgenutzung des Abgrabungsbereiches Fliebeckshof).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 7. Oktober 2003 – V.2 – 30.15.02.19 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Wesel und der Gemeinde Hünxe zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Oktober 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2003 S. 605

Genehmigung der 20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Kalkar

Vom 7. Oktober 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2003 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Kalkar beschlossen (Nachfolgenutzung des Abgrabungsbereiches Niedermörnter).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 7. Oktober 2003 – V.2 – 30.15.02.21 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landespla-

nungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Kleve und der Stadt Kalkar zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Oktober 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2003 S. 606

Genehmigung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Städte Kamp-Lintfort und Moers

Vom 7. Oktober 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2003 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Städte Kamp-Lintfort und Moers beschlossen (Nachfolgenutzung des Abgrabungsbereiches südlich Kohlenhuck).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 7. Oktober 2003 – V.2 – 30.15.02.20 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Wesel und den Städten Kamp-Lintfort und Moers zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht

worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Oktober 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2003 S. 606

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359